



Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

09. November 2017

Seite 1 von 10

An die

Bezirksregierungen im Land NRW

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

Örtlichen Ordnungsbehörden im Land NRW

106-63-1.2

MR'in Deling

Telefon 0211 61772-157

Fax 0211 61772-9-157

[jasmin.deling@mwide.nrw.de](mailto:jasmin.deling@mwide.nrw.de)

## **Vollzug des § 1 SpielV – Geeignetheitsbestätigungen des Aufstellungsortes für Geldspielgeräte**

Aus gegebenem Anlass wird auf das Problem der Aufstellung von Spielgeräten in vermeintlichen Gastronomiebetrieben hingewiesen, bei denen gastronomische Leistungen tatsächlich nur nachrangig erbracht werden. Da es sich bei diesen Betrieben nicht um geeignete Aufstellorte für Spielgeräte handelt, sind die Geeignetheitsbestätigungen zu widerrufen bzw. zurück zu nehmen. Wegen der zu erwartenden massenhaften Schließung von Spielhallen aufgrund des Abstandserlasses, ist eine verstärkte Ausweichbewegung der Automatenaufstellung in solche oftmals als „Café“, „Steh-Café“ oder „Bistro“ bezeichneten Lokalitäten zu befürchten. Durch die sog. „Spielbistros“, bei denen es sich meist nicht um Gaststätten sondern um Spielstätten handelt, versuchen Betreiber die Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrags und der SpielV zu umgehen. Dem gilt es nicht nur durch Versagung sondern auch durch Rücknahme rechtswidriger Geeignetheitsbestätigungen entgegenzuwirken. Um hier einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, werden folgende Vollzugshinweise gegeben:

### **1. Gesetzliche Bestimmungen zur Aufstellung von Geldspielgeräten<sup>1</sup>**

#### **a) Erlaubnis von Geldspielgeräten in Schank- oder Speisewirtschaften, § 1 Abs. 1 Nr. 1 SpielV**

Grundsätzlich ist die Aufstellung von höchstens drei Geldspielgeräten gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 SpielV in Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, in denen

<sup>1</sup> Im Folgenden wird nur von Geldspielgeräten statt von Geld- und Warensielgeräten gesprochen. Die Aufstellung von Warensielgeräten richtet sich nach § 2 SpielV, wobei sich außer einer fehlenden Entsprechung zu § 1 Abs. 2 Nr. 4 keine Besonderheiten ergeben. In der Praxis werden Warensielgeräte aber ohnehin kaum von Bedeutung sein.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

Nebengebäude:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0  
Telefax 0211 61772-777  
[poststelle@mwide.nrw.de](mailto:poststelle@mwide.nrw.de)  
[www.wirtschaft.nrw](http://www.wirtschaft.nrw)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 706, 708,  
709 bis Haltestelle Poststraße

Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, oder in Beherbergungsbetrieben erlaubt. Ab dem 10.11.2019 dürfen nur noch zwei Geldspielgeräte aufgestellt werden.

Da es in Folge der grundsätzlichen Erlaubnis jedoch zur Gründung kleinster „Schein-Gastronomiebetriebe“ oder „Mikrogastronomien“ in Form von den sog. „Spielbistros oder -cafés“ kam, erfolgte durch § 1 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 2 SpielV eine gesetzgeberische Klarstellung. Ausweislich der Begründung dient § 1 Abs. 2 Nr. 4 SpielV dazu Umgehungsversuchen im Zusammenhang mit der sogenannten "Mikrogastronomie" vorzubeugen. Damit soll zugleich der Vollzug gestärkt und dazu beigetragen werden, die unkontrollierte Ausbreitung von Geldspielgeräten einzudämmen.

b) Verbot von Geldspielgeräten in der Mikrogastronomie, § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 4 SpielV

Mit Inkrafttreten des § 1 Abs. 2 Nr. 4 SpielV zum 11.11.2014 dürfen Geldspielgeräte nicht in **erlaubnisfreien** Gastronomiebetrieben, d.h. in Betrieben im Sinne von § 2 Abs. 2 des Gaststättengesetzes (GastG) aufgestellt werden.

Einer Erlaubnis bedarf gemäß § 2 Abs. 2 GastG nicht, wer

1. alkoholfreie Getränke,
2. unentgeltliche Kostproben,
3. zubereitete Speisen oder
4. in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste

verabreicht.

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 darf ein Geldspielgerät nicht aufgestellt werden in Trinkhallen, Speiseeiswirtschaften, Milchstuben oder **Betrieben, in denen die Verabreichung von Speisen oder Getränken nur eine untergeordnete Rolle spielt.**

c) Verhältnis von gaststättenrechtlicher Erlaubnis und Geeignetheitsbestätigung

Handelt es sich um einen Gastronomiebetrieb, für den nach § 2 Abs. 2 GastG keine gaststättenrechtliche Erlaubnis erforderlich ist, darf für einen solchen Betrieb keine Geeignetheitsbestätigung erteilt werden und eine Geeignetheitsbestätigung, die **nach dem 11.11.2014** erteilt wurde, ist wegen Verstoßes gegen § 1 Abs. 2 Nr. 4 SpielV von Anfang an rechtswidrig und gemäß § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG) zurückzunehmen.

Geeignetheitsbestätigungen, die erlaubnisfreien Gastronomiebetrieben **vor dem 11.11.2014** erteilt wurden, sind rechtswidrig und zurückzunehmen, wenn bereits bei Erlass keine Schank- oder Speisewirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 SpielV vorlag (Näheres dazu unter Nr. 2).

Für Gastronomiebetriebe, die über eine Gaststättenerlaubnis verfügen, können ebenfalls Geeignetheitsbestätigungen versagt oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen, die an eine Schank- oder Speisewirtschaften gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 SpielV gestellt werden, nicht vorlagen oder nicht vorliegen. Denn es kommt nicht auf das Vorliegen einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis an, sondern allein auf die tatsächliche Nutzung und Prägung des Betriebs. (Näheres dazu unter Nr. 2).

d) Regelungsintention

Die Regelungen des § 1 SpielV dienen der Eindämmung der Betätigung des Spieltriebs, dem Schutz der Allgemeinheit und der Spieler, sowie dem Interesse des Jugendschutzes.

Zur Erreichung dieser Regelungsziele hat der Verordnungsgeber die Aufstellung von Geldspielgeräten in § 1 Abs. 1 SpielV auf bestimmte Orte beschränkt. Zum einen ist die Aufstellung auf solche Orte beschränkt, bei denen das Spielen den Hauptzweck bildet und die deshalb bestimmten Zulässigkeitsanforderungen unterliegen, wie Spielhallen. Zum anderen sind Orte erfasst, bei denen die Zulassung von höchstens drei Geldspielgeräten unter Wahrung des Jugendschutzinteresses aus anderen Gründen vertretbar erscheint. Für Schank- und Speisewirtschaften nimmt man an, dass derartige Betriebe nicht in erster Linie zur Befriedigung des Unterhaltungsbedürfnisses aufgesucht werden und eine Ausbreitung des Spieltriebs deshalb nicht zu befürchten sei. Daher sei die Aufstellung von höchstens drei Geldspielgeräten vertretbar.

Vor diesem Hintergrund ist auch auf die in § 1 des Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV) genannten übergeordneten Ziele der Glücksspielregulierung hinzuweisen:

Ziele des Staatsvertrages sind

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte

- Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
  4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

## 2. Räume von Schank- oder Speisewirtschaften im Sinne § 1 Abs. 1 Nr. 1 SpielV

Im Sinne der einschlägigen Rechtsprechung versteht man unter einer **Schank- oder Speisewirtschaft**

„Gewerbliche Räume, die durch den Schank- oder Speisebetrieb geprägt sind und nicht überwiegend einem anderen Zweck dienen.“

(Vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.3.1991 - 1 B 30.91, GewArch 1991, 225, Rn. 5; OVG Münster, Urteil v. 10.11.2016 - 4 A 466/14, Rn. 26, m. w. N.)

Das bedeutet, dass eine gastronomische Nutzung tatsächlich stattfinden und gegenüber anderen Nutzungszwecken wie etwa dem Spielen an Geldspielgeräten überwiegen muss. Unerheblich ist somit, ob die Spielgeräte jeweils nur einen untergeordneten Raum einnehmen (vgl. OVG Münster Beschl. v. 27.3.2017 - 4 B 44/17, Rn. 7). Ebenso unerheblich ist, ob eine gaststättenrechtliche Erlaubnis erteilt wurde. Denn der engere Gaststättenbegriff nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 SpielV weicht vom gaststättenrechtlichen Gaststättenbegriff ab und kann durch eine gaststättenrechtliche Erlaubnis nicht einmal indiziell belegt werden (OVG Münster Ur. v. 10.11.2016 - 4 A 466/14, Rn. 36). Vor allem aber kommt es auf den tatsächlichen Schwerpunkt der Nutzung an.

„Ob eine selbstständige Gaststätte i.S.d. SpielV vorliegt, beurteilt sich nicht nach der gaststättenrechtlich oder baurechtlich genehmigten Nutzung der Räume, sondern nach den Anforderungen und dem Schutzzweck der SpielV (OVG Saarlouis, Beschl. V. 27.6.2016 - 1 B 45/16; OVG Magdeburg, Beschl. v. 18.3.2016 - 1 M 201/15)

Ein „**Raum**“ im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 SpielV liegt nur vor, wenn er eine hinreichende **Abschirmwirkung** gegen Kinder, Jugendliche oder potentiell suchtgefährdete Spieler aufweist (Vgl. OVG Münster Ur. v. 10.11.2016 - 4 A 466/14, Rn 29; OVG Münster, Beschluss v. 25.4.2016 - 4 A 136/16, Rn. 3). Ist beispielsweise der Bistrobereich im Verkaufsraum einer Tankstelle, nicht ausreichend räumlich abgeschirmt, sondern lediglich optisch abgegrenzt, stellt das „Bistro“ keinen Raum einer Schank- oder Speisewirtschaft dar, denn als Betriebsstätte ist

dann der gesamte Verkaufsraum der Tankstelle anzusehen, dessen Hauptzweck aber im Verkauf von Waren liegt.

Kriterien, die gegen eine Schank- und Speisewirtschaft sprechen:

- Aufenthalt von Gästen zur Einnahme von Getränken oder Speisen ist nur als absolute Ausnahme festzustellen,
- äußerst begrenztes Getränkeangebot,
- Außenwerbung, die mehr auf den Spiel- als auf den Speise- oder Schankbetrieb aufmerksam macht,
- Spielgeräte stellen die maßgeblichen und zentralen Einrichtungsgegenstände dar
- Auffällig günstige Preise für Getränke, wenn dies neben den Automaten die einzige Einnahmequelle ist.

Betriebe, die in der Regel nicht durch einen Schank- oder Speisebetrieb geprägt sind:

- Fleischereien, Bäckereien,
- Imbisse in einem Großmarkt oder einem Lebensmittelgeschäft (räumliche Abschirmwirkung),
- Tankstellenshops,
- Internetcafés.

### **3. Widerruf § 49 VwVfG oder Rücknahme § 48 VwVfG der Geeignetheitsbestätigung**

Der einfachste aber wohl seltenste Fall einer Aufhebung der Geeignetheitsbestätigung liegt vor, wenn eine Geeignetheitsbestätigung nach dem 11.11.2014 erteilt wurde, obwohl es sich um einen Gastronomiebetrieb handelt, für den nach § 2 Abs. 2 GastG keine gaststättenrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Denn in einem solchen Fall ist die Geeignetheitsbestätigung wegen Verstoßes gegen § 1 Abs. 2 Nr. 4 SpielV von Anfang an rechtswidrig und gemäß § 48 VwVfG zurückzunehmen.

Wurde dagegen eine Geeignetheitsbestätigung an einen vermeintlichen Gastronomiebetrieb vor dem 11.11.2014 erteilt, kann diese – unabhängig davon, ob eine gaststättenrechtliche Erlaubnis erforderlich ist – nur aufgehoben werden, wenn keine Schank- oder Speisewirtschaft im Sinne § 1 Abs. 1 Nr. 1 SpielV vorlag oder nunmehr vorliegt. Sofern der für die Aufstellung von Geldspielgeräten bezeichnete Aufstellungsort nicht die Voraussetzungen einer Schank- oder Speisewirtschaft gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 SpielV erfüllte, ist eine dennoch erteilte Geeignetheitsbestätigung von Anfang an rechtswidrig (vgl. OVG Münster, Beschluss v. 31.5.2016 - 4 B 1360/15, Rn. 7; OVG Münster, Beschluss v. 19.5.2016 - 4 B 1329/15, Rn. 5).

Die Aufhebung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes erfolgt gemäß § 48 VwVfG grundsätzlich durch die Rücknahme. Allerdings besteht über den Wortlaut des § 49 Abs. 1 und 2 VwVfG hinaus auch bei rechtswidrigen Verwaltungsakten die Möglichkeit des Widerrufs.

„Trotz der unterschiedlichen Regelungen der Rücknahme und des Widerrufs in §§ 48 f. VwVfG NRW im Hinblick auf die Rechtswidrigkeit bzw. Rechtmäßigkeit des in Frage stehenden Verwaltungsakts bestehen keine Bedenken gegen die Anwendbarkeit des § 49 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW auch auf rechtswidrige Verwaltungsakte, die nach § 48 VwVfG NRW nicht zurückgenommen werden können oder sollen, für die aber jedenfalls die Voraussetzungen des Widerrufs gegeben sind. Einem rechtswidrigen Verwaltungsakt kann kein höherer Bestandsschutz zugemessen werden als einem rechtmäßigen. (Vgl. BVerwG, Urteil v. 19.9.2000 - 9 C 12.00 -, BVerwGE 112, 80 (85), Rn. 13, m. w. N.; OVG Münster, Beschluss v. 31.5.2016 - 4 B 1360/15, Rn. 14, sowie Urteile v. 13.6.2002 - 12 A 693/99 -, NVwZ-RR 2003, 803, Rn. 15, m. w. N., und v. 10.12.1990 - 4 A 2423/89 -, GewArch 1991, 224, Rn. 2, m. w. N.)“  
(OVG Münster Urteil v. 10.11.2016 – 4 A 466/14, Rn. 22)

Eine von Anfang an rechtswidrige Geeignetheitsbestätigung sollte dennoch gemäß § 48 VwVfG zurückgenommen und eine rechtmäßige Geeignetheitsbestätigung – sofern die Voraussetzungen vorliegen – gemäß § 49 VwVfG widerrufen werden.

a) Rücknahme einer rechtswidrigen Geeignetheitsbestätigung § 48 VwVfG

Für die Rücknahme einer rechtswidrigen Geeignetheitsbestätigung bestehen keine Besonderheiten im Vergleich zu anderen Verwaltungsakten. Wegen den geringeren Tatbestandsvoraussetzungen sollte eine rechtswidrige Geeignetheitsbestätigung gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 3 und 4 VwVfG zurückgenommen und nicht über § 49 widerrufen werden.

b) Widerruf einer rechtmäßigen Geeignetheitsbestätigung § 49 VwVfG

Für den Widerruf einer **rechtmäßig** erteilten Geeignetheitsbestätigung auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen, gilt § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG ohne Besonderheiten.

In einem Fall der **anfänglichen Rechtswidrigkeit** der Geeignetheitsbestätigung kann § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG NRW nur entsprechende Anwendung finden. Das bedeutet, dass das Tatbestandsmerkmal einer erst nachträglich eingetretenen

Berechtigung zur Nichterteilung (wörtlich: „auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen“) nicht erfüllt sein muss. Um im Falle der anfänglichen Rechtswidrigkeit keinen höheren Bestandsschutz einzuräumen, ist nur zu prüfen, ob die Behörde im Zeitpunkt des Widerrufs weiterhin berechtigt ist, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen und ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet wäre.

Ohne den Widerruf einer Geeignetheitsbestätigung für einen Betrieb, bei dem es sich nicht um eine Schank- oder Speisewirtschaft handelt, wird das öffentliche Interesse an der Einhaltung des Jugend- und Spielerschutzes stets gefährdet. Angesichts des Schutzzwecks des § 1 Abs. 1 Nr. 1 SpielV, der insbesondere der Eindämmung des Spieltriebs und dem Interesse des Jugendschutzes dient (§ 33f Abs. 1 GewO), sind Lokalitäten, die nur unter dem Deckmantel der Gastronomie Geldspielgeräte aufstellen, nicht hinnehmbar (So auch OVG Münster Beschl. v. 31.5.2016 – 4 B 1360/15, Rn. 14).

c) Entscheidungsfrist § 48 Abs. 4 S. 1 VwVfG ggf. i.V.m. § 49 Abs. 2 S. 2:

Gemäß § 48 Abs. 4 S. 1 VwVfG wird der zuständigen Behörde ein Jahr Zeit eingeräumt, um die Entscheidung über die Rücknahme des Verwaltungsakts zu treffen.

Die Frist beginnt jedoch erst bei vollständiger behördlicher Kenntnis der für die Rücknahme maßgebenden Sach- und Rechtslage zu laufen. Erst wenn die Behörde auf der Grundlage aller entscheidungserheblichen Tatsachen den zutreffenden rechtlichen Schluss gezogen hat, dass ihr die Rücknahmebefugnis zusteht, muss sie innerhalb eines Jahres entscheiden, ob sie davon Gebrauch macht. Der Fristbeginn hat also zwei Voraussetzungen:

- Zum einen muss die zuständige Behörde zu der Erkenntnis gelangt sein, dass der begünstigende Verwaltungsakt rechtswidrig ist.

„Es ist unerheblich, ob sie sich zuvor in einem Irrtum über den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Tatsachenirrtum) oder über dessen rechtliche Bedeutung (Rechtsirrtum) befunden hat. Auch wenn der Erlass des begünstigenden Verwaltungsakts darauf beruht, dass die Behörde den ihr vollständig bekannten Sachverhalt rechtsfehlerhaft gewürdigt oder das anzuwendende Recht verkannt hat, beginnt die Jahresfrist erst mit Kenntnis des Rechtsfehlers zu laufen.“ (OVG Münster Urteil v. 10.11.2016 – 4 A 466/14, Rn. 48)

- Zum anderen muss sich die zuständige Behörde darüber im Klaren sein, dass sich aus der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts die Befugnis zu dessen Rücknahme ergibt.

Die Behörde muss also zu der Erkenntnis gelangt sein, dass die weiteren Rücknahmevoraussetzungen des § 48 VwVfG gegeben sind. Dies ist der Fall, wenn sie ohne weitere Sachaufklärung imstande ist, die Voraussetzungen des § 48 VwVfG, d. h. vor allem die Schutzwürdigkeit des Vertrauens des Begünstigten in den Bestand des Verwaltungsakts, zutreffend zu beurteilen und daraus die richtigen Schlüsse zieht.

Die Jahresfrist wird überschritten, wenn die Behörde für ihre Entscheidung trotz Kenntnis der Rechtswidrigkeit und aller für die Rücknahmeverfügung erforderlichen Umstände mehr als ein Jahr benötigt.

d) Kein Vertrauensschutz

Das öffentliche Interesse an der Einhaltung der für die Aufstellung von Geldspielgeräten einschlägigen Bestimmungen überwiegt das Vertrauen der Betreiber in den Fortbestand eines rechtswidrigen Zustandes und dessen wirtschaftliche Interessen (OVG Münster Urteil v. 10.11.2016 – 4 A 466/14, Rn. 40; OVG Münster, Urteil v. 10.12.1990 - 4 A 2423/89 Rn. 11).

„In Fallgestaltungen, in denen ausschließlich wirtschaftliche Interessen des Begünstigten betroffen sind und außergewöhnliche Umstände, die eine andere Entscheidung möglich erscheinen lassen, nicht vorliegen, ist die **Ermessensentscheidung der Behörde in Richtung auf einen Widerruf intendiert.**

In diesen Fällen ist einem etwaigen Vertrauensschutz des Begünstigten bereits durch die Möglichkeit der Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs nach § 49 Abs. 6 VwVfG ausreichend Rechnung getragen. (Zweiter amtlicher Leitsatz, OVG Münster, Urteil v. 10.11.2016 – 4 A 466/14)

Gleiches gilt gem. § 48 Abs. 3 VwVfG für die Rücknahme.

#### 4. Andere Maßnahmen bei Verstößen gegen die Gewerbeordnung und die Spielverordnung

a) Keine Erlaubnis vorhanden

Werden bis zu drei (ab dem 10.11.2019 bis zu zwei) Geldspielgeräte in einer Schank- oder Speisewirtschaft

aufgestellt, ohne dass hierfür eine Erlaubnis gemäß § 33c Abs. 1 GewO erteilt wurde, so kann die weitere Aufstellung auf Grundlage von § 15 Abs. 2 GewO verhindert werden. In diesem Fall kann die Beseitigung der Geldspielgeräte angeordnet werden. Der Verstoß erfüllt darüber hinaus den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 lit. d) GewO.

b) Keine Geeignetheitsbestätigung vorhanden

Wenn keine Geeignetheitsbestätigung vorliegt, kann gemäß § 14 OBG NRW die Entfernung der Geldspielgeräte angeordnet werden, denn das Aufstellen von Geldspielgeräten ohne die nach § 33c Abs. 3 GewO erforderliche Bestätigung verletzt als Verstoß gegen das geschriebene Recht die öffentliche Sicherheit. Dies stellt zudem eine Ordnungswidrigkeit nach § 144 Abs. 2 Nr. 4 GewO dar.

c) Geldspielgeräte sind nicht in den Gasträumen aufgestellt

Für den Fall, dass der Aufsteller eine Geeignetheitsbestätigung für eine Gaststätte besitzt, er aber die Geldspielgeräte nicht in den Gasträumen, sondern beispielsweise in Fluren, Vorräumen von Toiletten usw. aufstellt, liegt ein Verstoß gegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 SpielV vor. Denn gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 SpielV darf ein Geldspielgerät nur aufgestellt werden in Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, **in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.** Gegen den betreffenden Gewerbetreibenden können in einem solchen Fall nachträgliche Anordnungen nach § 33 c Abs. 3 Satz 3 erlassen werden. Gemäß § 144 Abs. 2 Nr. 3 GewO können Zuwiderhandlungen dagegen mit Geldbußen geahndet werden. Unter Umständen ist in einem solchen Fall auch die Pflicht, bei den aufgestellten Geräten durch ständige Aufsicht die Einhaltung von § 6 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes sicherzustellen, nach § 3 Abs. 1 Satz 3 SpielV verletzt. Dies könnte als Ordnungswidrigkeit gemäß § 144 Abs. 2 Nr. 1a GewO i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 1a SpielV ebenfalls geahndet werden.

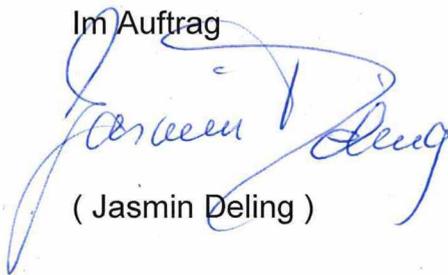
d) Geldspielgerät verfügt nicht über gültige Zulassung

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) veröffentlicht in ihrer Zulassungsdatenbank (<http://www.ptb.de/cms/ptb/fachabteilungen/abt8/fb-85/ag-853/zulassungsdatenbank-853.html>) die zugelassenen Bauarten der Geldspielautomaten gemäß Gewerbe- und Spielverordnung. Die Veröffentlichung dient der Unterstützung des Vollzuges und der Nachprüfung gemäß § 7 SpielV.

Sollte bei einer Vor-Ort-Kontrolle festgestellt werden, dass das Geldspielgerät nicht oder nicht mehr über eine gültige Zulassung verfügt, kann die zuständige Behörde gemäß § 14 OBG NRW die

Entfernung der Geldspielgeräte anordnen. Denn gemäß § 7 Abs. 4 SpielV hat der Aufsteller ein Geldspielgerät unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen, das nicht mehr der von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt veröffentlichten Bauartzulassung entspricht (Nr. 2) oder dessen Frist gemäß Absatz 3 oder dessen im Zulassungsbeleg oder Zulassungszeichen angegebene Aufstelldauer abgelaufen ist (Nr. 4). Gemäß § 7 Abs. 3 SpielV darf der Aufsteller ein Geldspielgerät nur aufstellen, wenn der im Zulassungszeichen angegebene Beginn der Aufstellung oder die Ausstellung einer nach Absatz 2 erteilten Prüfplakette nicht länger als 24 Monate zurückliegt. Zudem stellen Verstöße gegen § 7 Abs. 3 und 4 SpielV Ordnungswidrigkeiten gemäß § 144 Abs. 2 Nr. 1a GewO i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 6a und 6b SpielV dar.

Im Auftrag



( Jasmin Deling )